# S 13 KR 141/02

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Nordrhein-Westfalen |
| Sozialgericht | Sozialgericht Dortmund |
| Sachgebiet | Krankenversicherung |
| Abteilung | 13 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 13 KR 141/02 |
| Datum | 09.04.2003 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | - |
| Datum | - |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 10.04.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.06.2002, des Bescheides vom 12.08.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.09.2002 und des Bescheides vom 10.10.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.11.2002 verurteilt, die KlÃ¤gerin von den Kosten der hÃ¤uslichen Krankenpflege in der Zeit vom 01.04.2002 bis 31.12.2002 im Sinne von siebenmal wÃ¶chentlicher/einmal tÃ¤glicher Medikamentengabe freizustellen. Die Beklagte trÃ¤gt die auÃ□ergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin.

Tatbestand:

Die KlÃ¤gerin begehrt in drei miteinander verbundenen Verfahren Freistellung von den Kosten fÃ¼r selbstbeschaffte hÃ¤usliche Krankenpflege in der Zeit vom 01.04.2002 bis 31.12.2002.

Die im 00.1921 geborene KlÃ¤gerin ist bei der Beklagten krankenversichert. Sie erhÃ¤lt von der BKK Pflegekasse I E Leistungen der Pflegestufe II nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI). Ausweislich des der Bewilligung zugrundeliegenden Pflegegutachtens des Medizinischen Dienstes der

Krankenversicherung (MDK) umfasst der bei ihr festgestellte Grundpflegebedarf unter anderem auch die Hilfe bei der mundgerechten Zubereitung der Nahrung sowie der oralen Nahrungsaufnahme.

Unter dem 20.03.2002, 27.06.2002 und 24.09.2002 verordnete die behandelnde Internistin Frau Dr. F aus L fÃ¼r die Zeit vom 01.04.2002 bis 30.06.2002, vom 01.07.2002 bis 30.09. 2002 und vom 01.10.2002 bis 31.12.2002 hÃ¤usliche Krankenpflege im Sinne von 7x wÃ¶chentlicher / 1x tÃ¤glicher Medikamentengabe.

Die entsprechenden AntrÃ¤ge der KlÃ¤gerin lehnte die Beklagte mit Bescheiden vom 10.04.2002, 12.08.2002 und 10.10.2002 ab, weil die verordnete Medikamentengabe in unmittelbarem Zusammenhang mit Leistungen der Pflegeversicherung stehe und durch diese finanziert werde.

Auf den Widerspruch gegen die Bescheide vom 10.04.2002 und 12.08.2002 holte die Beklagte jeweils eine Auskunft der Frau Dr. F ein, wonach alle verordneten Medikamente im zeitlichen Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme eingenommen werden sollten.

Der Widerspruch gegen den Bescheid vom 10.04.2002 wurde mit Widerspruchsbescheid vom 12.06.2002, der Widerspruch gegen den Bescheid vom 12.08.2002 mit Widerspruchsbescheid vom 27.09. 2002 und der Widerspruch gegen den Bescheid vom 10.10.2002 mit Widerspruchsbescheid vom 14.11.2002 zurÃ¼ckgewiesen.

Mit ihren gegen die genannten Widerspruchsbescheide erhobenen Klagen verfolgt die KlÃ¤gerin ihr Begehren weiter. Sie ist der Ansicht, dass ihr Anspruch auf die verordnete hÃ¤usliche Krankenpflege neben dem Anspruch auf die bewilligten Leistungen aus der Pflegeversicherung bestehe, weil die Medikamentengabe nicht notwendig in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der ErnÃ¤hrung stehe.

Nach Verbindung der Verfahren beantragt die KlÃ¤gerin,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 10.04.2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.06.2002, des Bescheides vom 12.08.2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.09.2002 und des Bescheides vom 10.10.2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.11.2002 zu verurteilen, sie von den Kosten der hÃ¤uslichen Krankenpflege in der Zeit vom 01.04.2002 bis 31.12.2002 im Sinne von 7x wÃ¶chentlicher / 1x tÃ¤glicher Medikamentengabe freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, dass eine Leistungspflicht der Krankenkassen fÃ¼r solche MaÃnahmen nicht bestehe, die in die Hilfeleistungen bei Verrichtung der

Grundpflege einbezogen und damit Gegenstand der Leistungspflicht der Pflegekassen sind. FÃ¼r die Annahme einer solchen Einbeziehung sei ausreichend, dass nach objektiven Kriterien, insbesondere medizinischen Erfordernissen eine gleichzeitige DurchfÃ¼hrung von Grundverrichtung und medizinischer Hilfeleistung erforderlich ist. Ein solcher objektiver Zusammenhang zwischen der Medikamentengabe als unzweifelhafter MaÃnahme der Behandlungspflege und der Grundpflegeverrichtung der Nahrungsaufnahme ergebe sich aus der Einnahmesicherheit als Ziel der Medikamentengabe in den Richtlinien Ã¼ber die Verordnung hÃ¤uslicher Krankenpflege.

Zur weiteren AufklÃ¤rung des medizinischen Sachverhaltes hat das Gericht eine Auskunft der Frau Dr. F eingeholt, in der ausgefÃ¼hrt wird, dass die KlÃ¤gerin morgens die Medikamente Captohexal 50 und Nifehexal 20 ret., mittags das Medikament ASS 100, abends die Medikamente Allopurinol 300, Zocor 20 und Omeprazol 20 sowie bei Bedarf das Medikament Lopedium einnehmen mÃ¼sse. Das Medikament ASS solle aus VertrÃ¤glichkeitsgrÃ¼nden mit der Nahrungsaufnahme verabreicht werden. Die anderen Medikamente kÃ¶nnten aus PraktikabilitÃ¤tsgrÃ¼nden in Zusammenhang mit einer Mahlzeit eingenommen werden. Keines der Medikamente mÃ¼sse mit grÃ¶Ãerem Abstand zur Nahrungsaufnahme eingenommen werden.

Der KlÃ¤gerin sind fÃ¼r die Zeit vom 01.04.2002 bis zum 31.12. 2002 Kosten fÃ¼r die begehrten Pflegeleistungen in Rechnung gestellt worden. Die RechnungsbetrÃ¤ge sind allerdings nicht bezahlt, sondern vom Pflegedienst gestundet worden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Tatbestandes wird auf die SchriftsÃ¤tze der Beteiligten, die eingeholte Ã¤rztliche Auskunft sowie auf die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, die vorgelegen hat und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Klage ist begrÃ¼ndet.

Der Bescheid vom 10.04.2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.06.2002, der Bescheid vom 12.08.2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.09.2002 und der Bescheid vom 10.10.2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.11.2002 sind rechtswidrig. Die KlÃ¤gerin hat Anspruch auf Freistellung von den Kosten der hÃ¤uslichen Krankenpflege in der Zeit vom 01.04.2002 bis 31.12.2002 im Sinne von 7x wÃ¶chentlicher / 1x tÃ¤glicher Medikamentengabe.

Nach MaÃgabe des Â§ 37 Abs. 2 Satz 1 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetz- buch (SGB V) erhalten Versicherte in ihrem Haushalt oder ihrer Familie als hÃ¤usliche Krankenpflege Behandlungspflege, wenn sie zur Sicherung des Ziels der Ã¤rztlichen Behandlung erforderlich ist.

Die Medikamentengabe zÃ¤hlt zur Behandlungspflege und ist im Falle der KlÃ¤gerin zur Sicherung des Ziels der Ã¤rztlichen Behandlung erforderlich. Dies ist zwischen den Beteiligten unstreitig und bedarf insoweit keiner eingehenderen BegrÃ¼ndung.

Diese Behandlungspflege zÃ¤hlt zur Leistungspflicht der Beklagten und nicht zur Leistungspflicht der zustÃ¤ndigen Pflegeversicherung.

Nach jÃ¼ngster Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urt. v. 30.10.2001, B 3 KR 2/01 R), der sich die Kammer anschlieÃt, zÃ¤hlt die Behandlungspflege nur dann zur Leistungspflicht der Pflegeversicherung, wenn es sich um eine MaÃnahme handelt, die untrennbarer Bestandteil einer Verrichtung aus dem Katalog des Â§ 14 Abs. 4 SGB XI ist oder jedenfalls mit einer solchen Verrichtung objektiv notwendig in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang steht.

Die Medikamentengabe ist nicht untrennbarer Bestrandteil der grundpflegerischen Hilfe bei der mundgerechten Zubereitung der Nahrung oder der oralen Nahrungsaufnahme.

Ebenso wenig steht sie mit diesen Verrichtungen objektiv notwendig in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang.

Objektiv notwendig ist ein solcher Zusammenhang nur dann, wenn zwingende medizinische GrÃ¼nde einen zeitlichen Zusammenhang zwischen Medikamentengabe und Nahrungsaufnahme erfordern. Gegen die von der Beklagten vertretene Auffassung, wonach an die Erfordernisse des Zusammenhangs kein allzu strenger MaÃstab angelegt werden dÃ¼rfe, spricht der Umstand, dass Behandlungspflege im Regelfall in die Leistungspflicht der Krankenversicherung fÃ¤llt und systematisch damit nur in eng begrenzten AusnahmefÃ¤llen der Leistungspflicht der Pflegeversicherung unterstellt werden darf.

Aus diesen GrÃ¼nden ergibt sich ein objektiver notwendiger Zusammenhang zwischen der Medikamentengabe als unzweifelhafter MaÃnahme der Behandlungspflege und der Grundpflegeverrichtung der Nahrungsaufnahme auch nicht aus der Einnahmesicherheit als Ziel der Medikamentengabe in den Richtlinien Ã¼ber die Verordnung hÃ¤uslicher Krankenpflege.

Die Medikamente Captohexal 50, Nifehexal 20 ret., Allopurinol 300, Zocor 20 und Omeprazol 20 kÃ¶nnen zwar aus PraktikabilitÃ¤tsgrÃ¼nden aber mÃ¼ssen nicht in zeitlichem Zusammenhang mit einer Mahlzeit der KlÃ¤gerin eingenommen werden. Das gilt fÃ¼r das Medikament Lopedium umso mehr, weil es nur bei Bedarf eingenommen werden muss.

Hinsichtlich dieser Feststellungen stÃ¼tzt sich die Kammer auf die Auskunft der behandelnden Ãrztin Frau Dr. F, die auch von der Beklagten nicht in Zweifel gezogen wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz.

Erstellt am: 22.08.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024